

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)

Änderung vom 27. November 2009

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 24, 43, 47 und 57g Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997² (RVOG),

Art. 8e Abs. 2 Bst. b und j

² Die Einsetzungsverfügung hat insbesondere folgenden Inhalt:

- b. Sie nennt die Mitglieder und die allfälligen Ersatzmitglieder unter Angabe der Daten nach den Artikeln 8f und 8k Absatz 2.
- j. Sie teilt die Kommission der zuständigen Behörde (Departement oder Bundeskanzlei) zu und bezeichnet die Verwaltungsstelle, die für die Kommission das Sekretariat führt.

Gliederungstitel vor Art. 8l

1d. Abschnitt: Entschädigung der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen

Art. 8l Anspruchsberechtigte

Anspruch auf eine Entschädigung im Sinne dieses Abschnittes hat die Person, die als Mitglied oder als Ersatzmitglied einer ausserparlamentarischen Kommission gewählt wurde.

¹ SR 172.010.1

² SR 172.010

Art. 8m Gesellschaftsorientierte und marktorientierte Kommissionen

Die ausserparlamentarischen Verwaltungs- und Behördenkommissionen werden in Bezug auf die Entschädigung ihrer Mitglieder unterteilt in:

- a. gesellschaftsorientierte Kommissionen, die die Bundesversammlung sowie den Bundesrat und die Bundesverwaltung unterstützen und vor allem politisch-gesellschaftliche Fragen behandeln;
- b. marktorientierte Kommissionen, die das Funktionieren eines Marktes beaufsichtigen oder massgeblich unterstützen.

Art. 8n Entschädigungskategorien gesellschaftsorientierter Kommissionen

¹ Die gesellschaftsorientierten Kommissionen werden in Bezug auf die Entschädigung ihrer Mitglieder gemäss den Anforderungen an die Mitglieder und gemäss den Aufgaben der Kommission den folgenden Entschädigungskategorien zugeteilt:

- a. der Kategorie G3, wenn die Tätigkeit der Kommission von ihren Mitgliedern ein hohes spezifisches Expertenwissen verlangt, namentlich wenn die Mitglieder fachliche Autoritäten auf dem Gebiet der Kommission sein und Kenntnisse besitzen müssen, die nicht kurzfristig zu erwerben sind;
- b. der Kategorie G2, wenn die Tätigkeit der Kommission von ihren Mitgliedern ein hohes allgemeines Fachwissen verlangt und die Kommission hoheitliche Entscheidbefugnisse hat;
- c. der Kategorie G1, wenn die Tätigkeit der Kommission von ihren Mitgliedern ein hohes allgemeines Fachwissen verlangt und die Kommission beratende Aufgaben hat.

² Über die Zuteilung der gesellschaftsorientierten Kommissionen zu den Entschädigungskategorien und darüber, welche Behörde für die einzelne Kommission zuständig ist, entscheidet der Bundesrat. Die Kommissionen und ihre Zuteilungen sind in Anhang 2 aufgelistet.

Art. 8o Entschädigung der Mitglieder gesellschaftsorientierter Kommissionen

¹ Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder gesellschaftsorientierter Kommissionen haben für ihre Kommissionstätigkeit Anspruch auf ein Taggeld.

² Es gelten die in Anhang 2 aufgeführten Ansätze. Diese gelten für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und für die übrigen Mitglieder.

³ Die Präsidentin oder der Präsident erhält ein um 25 Prozent erhöhtes Taggeld. Die zuständige Behörde kann der Präsidentin oder dem Präsidenten in begründeten Ausnahmefällen höchstens das doppelte Taggeld ausrichten.

⁴ Ist ein Mitglied ausserhalb von Sitzungen und Augenscheinen durch Aktenstudium, Berichte oder Vorbereitung von Referaten aussergewöhnlich beansprucht, so kann die zuständige Behörde ihm höchstens ein zusätzliches Taggeld ausrichten.

⁵ Muss ein Kommissionsmitglied seinen Wohnort am Tag vor der Sitzung verlassen oder kann es erst am Tag nach der Sitzung dorthin zurückkehren, so richtet ihm die zuständige Behörde für den Reisetag ein halbes Taggeld aus.

⁶ Für ein und denselben Tag dürfen nicht mehrere Tagelder bezogen werden, auch wenn mehrere, unter sich verschiedene oder getrennt zu berechnende Verrichtungen vorgenommen worden sind.

⁷ Die Ansätze unterliegen nicht dem Teuerungsausgleich.

Art. 8p Entschädigungskategorien marktorientierter Kommissionen

¹ Die marktorientierten Kommissionen werden in Bezug auf die Entschädigung ihrer Mitglieder je nach Reichweite ihrer Arbeitsergebnisse den folgenden Entschädigungskategorien zugeteilt:

- a. der Kategorie M3, wenn die Arbeitsergebnisse der Kommission Einfluss auf die gesamte Volkswirtschaft haben;
- b. der Kategorie M2/A, wenn die Arbeitsergebnisse der Kommission Einfluss auf eine ganze Branche haben;
- c. der Kategorie M2/B, wenn die Arbeitsergebnisse der Kommission Einfluss auf eine ganze Branche haben, die Kommission das Funktionieren eines Marktes aber nur unterstützt und nicht beaufsichtigt;
- d. der Kategorie M1, wenn die Arbeitsergebnisse der Kommission Einfluss auf einen Branchenbereich haben oder die Kommission Aufgaben im Schiedsbereich ausübt.

² Über die Zuteilung der marktorientierten Kommissionen zu den Entschädigungskategorien und darüber, welche Behörde für die einzelne Kommission zuständig ist, entscheidet der Bundesrat. Die Kommissionen und ihre Zuteilungen sind in Anhang 3 aufgelistet.

Art. 8q Entschädigung der Mitglieder marktorientierter Kommissionen

¹ Die Mitglieder marktorientierter Kommissionen haben für ihre Kommissionstätigkeit Anspruch auf eine pauschale Entschädigung.

² Es gelten die in Anhang 3 aufgeführten Ansätze.

³ In diesen Ansätzen sind alle Kosten mit Ausnahme des Auslagenersatzes enthalten.

⁴ Die Ansätze gelten für ein Vollzeitpensum; als Berechnungsbasis gelten 220 Arbeitstage pro Jahr.

⁵ Die Ansätze unterliegen nicht dem Teuerungsausgleich.

Art. 8r Ersatz von Auslagen

Der Ersatz von Auslagen für die Mitglieder und die Ersatzmitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen für das Bundespersonal.

Art. 8s Kommissionsmitglieder im Bundesdienst

¹ Mitglieder und Ersatzmitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der zentralen oder der dezentralen Bundesverwaltung stehen, haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

² Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Mitgliedschaft in der Kommission nicht in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zur zentralen oder dezentralen Bundesverwaltung steht.

³ Die Entschädigungen für Dienstreisen, Mahlzeiten und Übernachtungen richten sich nach den für diese Mitglieder geltenden Bestimmungen.

Art. 8t Ausschluss von Doppelentschädigungen

Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen können nur aufgrund der für ihre Kommission geltenden Ansätze entschädigt werden. Eine zusätzliche Entschädigung für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag der Kommission stehen, ist ausgeschlossen.

II

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 3. Juni 1996³ über ausserparlamentarische Kommissionen sowie Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes
2. Verordnung vom 12. Dezember 1996⁴ über die Taggelder und Vergütungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen

III

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. November 2009

Die Entschädigungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen werden auf den nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch auf den Beginn der nächsten Wahlperiode den Bestimmungen der Änderung vom 27. November 2009 dieser Verordnung angepasst.

³ AS 1996 1651, 2000 1157, 2008 5949

⁴ AS 1997 167

IV

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

27. November 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 2
(Art. 8n Abs. 2 und 8o Abs. 2)

Gesellschaftsorientierte ausserparlamentarische Kommissionen: Entschädigungskategorien, Taggeldansätze und Zuständigkeiten

Einstufung	Zuständiges Departement	Organisationsname
G3 Taggeld 400 Fr.	EDI	Eidgenössische Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung
		Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege
		Eidgenössische Kommission für Strahlenschutz und Überwachung der Radioaktivität
		Expertenkommission für genetische Untersuchungen beim Menschen
		Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin
		Fachkommission für Radiopharmazeutika
		Medizinalberufekommission
		Schweizerischer Akkreditierungsrat
		Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat
		EFD
EVD	Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung	
	Bildungskommission für den Veterinärdienst	
	Rat für Raumordnung	
UVEK	Eidgenössische Energieforschungskommission	
	Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit	
	Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich	
	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission	
	Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit	
	Fachkommission für Umwelttoxikologie	
	Kommission Nukleare Entsorgung	
Kommission für Anschlussbedingungen für erneuerbare Energien		

Einstufung	Zuständiges Departement	Organisationsname
	VBS	Eidgenössische geologische Fachkommission Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz Eidgenössische Kommission für Militär- und Katastrophenmedizin Schweizerisches Komitee für Kulturgüterschutz
G2 Taggeld 300 Fr.	EDI	Leitender Ausschuss für die eidgenössischen Lebensmittelchemiker-Prüfungen Leitender Ausschuss für die eidgenössischen Lebensmittelinspektor-Prüfungen Prüfungskommission für die Lebensmittelchemiker-Prüfungen Prüfungskommission für die Lebensmittelinspektor-Prüfungen
	EFD	Kommission für die eidgenössische Diplomprüfung für beeidigte Edelmetallprüfer
	UVEK	Eidgenössische Nationalparkkommission Schweizerischer Fonds für Unfallverhütung im Strassenverkehr (Fonds für Verkehrssicherheit)
	VBS	Eidgenössische Aufsichtskommission für die fliegerische Vorschulung Eidgenössische Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer
G1 Taggeld 200 Fr.	EDA	Beratende Kommission für internationale Entwicklungszusammenarbeit Schweizerische UNESCO-Kommission
	EDI	Arbeitsgruppe Influenza Aufsichtskommission für die Sammlung Oskar Reinhart Am Römerholz in Winterthur Eidgenössische Arzneimittelkommission Eidgenössische Designkommission Eidgenössische Ernährungskommission Eidgenössische Filmkommission Eidgenössische Kommission der Gottfried-Keller-Stiftung Eidgenössische Kommission für Aids-Fragen

Einstufung	Zuständiges Departement	Organisationsname
		<p>Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen</p> <p>Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen</p> <p>Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände</p> <p>Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung</p> <p>Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge</p> <p>Eidgenössische Kommission für Drogenfragen</p> <p>Eidgenössische Kommission für Frauenfragen</p> <p>Eidgenössische Kommission für Impffragen</p> <p>Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen</p> <p>Eidgenössische Kommission für Tabakprävention</p> <p>Eidgenössische Kommission für Weltraumfragen</p> <p>Eidgenössische Kommission gegen Rassismus</p> <p>Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen</p> <p>Eidgenössische Kunstkommission</p> <p>Eidgenössische Stipendienkommission für ausländische Studierende</p> <p>Expertenkommission für den Tabakpräventionsfonds</p> <p>Fachkommission Filmförderung</p> <p>Kommission der Schweizerischen Nationalbibliothek</p> <p>Kommission für die Bundesstatistik</p> <p>Kommission für die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer</p> <p>Kommission für die Statistik der Unfallversicherung</p> <p>Schweizerisches nationales Komitee des Codex Alimentarius</p>
EFD		<p>Kommission für die Harmonisierung der direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden</p> <p>Schlichtungskommission nach Gleichstellungsgesetz</p>
EJPD		<p>Eidgenössische Kommission für das Messwesen</p> <p>Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen</p>

Einstufung	Zuständiges Departement	Organisationsname
		<p>Eidgenössische Expertenkommission für das Handelsregister</p> <p>Fachausschuss für die Begutachtung von Gesuchen für Beiträge an Modellversuche</p> <p>Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs</p>
EVD		<p>Beratende Kommission für Landwirtschaft</p> <p>Tripartite eidgenössische Kommission für Angelegenheiten der IAO</p> <p>Eidgenössische Arbeitskommission</p> <p>Eidgenössische Berufsbildungskommission</p> <p>Eidgenössische Fachhochschulkommission</p> <p>Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen</p> <p>Eidgenössische Kommission für Wohnungswesen</p> <p>Eidgenössische Akkreditierungskommission</p> <p>Eidgenössische Berufsmaturitätskommission</p> <p>Eidgenössische Einigungsstelle zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten</p> <p>Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche</p> <p>Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen</p> <p>Eidgenössische Kommission für Tierversuche</p> <p>Eidgenössische Kommission für die Belange des Artenschutzübereinkommens</p> <p>KMU-Forum</p> <p>Kommission für Stalleinrichtungen</p> <p>Eidgenössische Kommission für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben</p> <p>Kommission für Wirtschaftspolitik</p> <p>Kommission für das Beschaffungswesen Bund-Kantone</p> <p>Landwirtschaftlicher Forschungsrat</p> <p>Schweizerisches FAO-Komitee</p> <p>Tripartite Kommission des Bundes im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr</p> <p>Zollexpertenkommission</p>

Einstufung	Zuständiges Departement	Organisationsname
UVEK		Eidgenössische Arbeitszeitgesetzkommission Eidgenössische Kommission für Lufthygiene Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe Kommission für Forschung im Strassenwesen Nationale Plattform Naturgefahren
VBS		Ausschuss Telematik Eidgenössische Schiesskommission Eidgenössische Sportkommission Eidgenössische Kommission für Jugend- und Rekrutenbefragungen Kommission für militärische Einsätze der Schweiz zur internationalen Friedensförderung Rüstungskommission Fachkommission Waffenloser Militärdienst aus Gewissensgründen

Anhang 3
(Art. 8p Abs. 2 und 8q Abs. 2)

Marktorientierte ausserparlamentarische Kommissionen: Entschädigungskategorien, Pauschalen und Zuständigkeiten

Einstufung	Präsident/in (100%)	Vizepräsident/in (100%)	Mitglied (100%)	Zuständiges Departement	Organisationsname
M3	280 000	200 000	180 000	EVD	Wettbewerbskommission
M2/A	250 000	180 000	150 000	UVEK	Eidgenössische Kommunikationskommission
				UVEK	Eidgenössische Elektrizitätskommission
M2/B	225 000	160 000	135 000	EVD	Kommission für Technologie und Innovation
M1	200 000	140 000	120 000	EJPD	Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
				EJPD	Eidgenössische Spielbankenkommission
				UVEK	Schiedskommission im Eisenbahnverkehr
				UVEK	Kommission Poststellen
				UVEK	Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen

